

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallwinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden. Die Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Engelbrechtsmünster liegt rund 95 m westlich der geplanten Photovoltaikanlage und damit innerhalb des Nahbereichs von 100 m. Die B 300 verläuft zwischen dem Ortsrand und der geplanten Photovoltaikanlage. Zu Wohnbebauung in Wasenstadt besteht ein Abstand von 150 m. Als Abschirmung und Eingrünung der Anlage wird entlang dem Anlagenzaun im Westen, Norden und Süden eine 3-reihige Strauchhecke gepflanzt. Um auszuschließen, dass von der Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen, die zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 300 führen könnten oder eine erheblich Belästigung von Anwohnern darstellen, hat der Antragsteller ein Blendgutachten beauftragt. Das Blendgutachten des Büros IFB Eigenschenk Projekt Nr. 2021-2784 vom 30.03.2022 untersucht die Ausrichtung der Module nach Ost-West sowie nach Südost. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante PV-Anlage aus fachgutachterlicher Sicht mit beiden Ausrichtungsvarianten als genehmigungsfähig einzustufen ist. Die vorliegenden Reflexionen sind aufgrund des hohen Abweichwinkels von der Hauptblickrichtung der Fahrzeugführer auf die Bundesstraße B 300 aus fachgutachterlicher Sicht als nicht störend zu werten. Erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG kann für das Wohngebiet Geisenfeld sowie Wasenstadt ausgeschlossen werden. Zur Bundesstraße wird mit den Modulen und dem Anlagenzaun ein Abstand von 20 m zum befestigten Rand der Fahrbahn eingehalten. Gefährdungen des Verkehrs auf der B 300 durch Blendungen und Reflexionen, sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen. Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus Ackerflächen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Stadt in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Stadt Geisenfeld

vertreten durch

Paul Weber, erster Bürgermeister

Kirchplatz 4

85290 Geisenfeld

Planer:

München, den 19.08.2021



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/2728887